



Satzung in der Fassung vom 28. April 2012
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter VR 6392

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ro 80 Club International e.V. - Verein für Kreiskolbentechnik, bis 28.04.2012 Ro 80 Club Deutschland e.V. – Verein für Kreiskolbentechnik, bis 04.05.1996 Verein für Kreiskolbentechnik – Ro 80 Club Deutschland e.V., wurde am 14. September 1979 als Ro 80 Club Deutschland mit dem damaligen Sitz Duisburg gegründet und am 20. Februar 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer 2247 eingetragen.
2. Der Ort, von dem aus die Geschäfte geführt werden, sowie der Gerichtsstand sind vom Vorstand zu bestimmen.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
4. Der Sitz des Ro 80 Club International e.V.- Verein für Kreiskolbentechnik, im folgenden Verein genannt, ist Düsseldorf.

§ 2 Ziele und Zwecke

1. Im Jahre 1977 wurde die industrielle Fertigung von Kreiskolbenmotoren, die durch die Einführung des kreisförmig drehenden Kolbens eine neue Epoche in der Geschichte der Verbrennungsmaschinen einleiteten, in Deutschland endgültig eingestellt. Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller technischen Entwicklungen, die den allgemeinen Wissensstand über diese von Dr. Ing. h. c. Felix Wankel begründeten Technik erweitern. Dieser satzungsmäßige Zweck wird insbesondere durch Förderung von Maßnahmen zur weiteren Verbrauchs- und Emissionsminderung, des mit zusatzfreiem Kraftstoff betreibbaren Kreiskolbenmotors verwirklicht, sowie durch die fortlaufende Verbesserung des Wankelantriebsaggregates.
2. Der Verein kann zur Verbesserung der Umweltbedingungen Forschungsaufträge vergeben, die eine Verringerung des Schadstoffausstoßes im Allgemeinen und beim Kreiskolbenmotor im Besonderen erzielen sollen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden dotiert und der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Der Verkauf von Forschungsergebnissen gegen Entgelt gilt als ausgeschlossen.
3. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Pflege und dem Unterhalt ihrer Kreiskolbenfahrzeuge.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt daher keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mitglieder können in allen, die Zwecke des Vereins betreffenden Fragen von der Geschäftsstelle Rat und Auskunft einholen.
6. Der Verein kann seine Mitglieder zu Selbstkosten mit Ersatzteilen versorgen.
7. Zur ausführlichen Information über den aktuellen Stand der Kreiskolbentechnik, sowie alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, erscheinen die Vereinsmitteilungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann, auf schriftlichen Antrag, jeder Ro 80 Fahrer und jede Ro 80 Fahrerin, sowie jede andere Person werden, die sich für die Kreiskolbentechnik interessieren und sich für die im § 2 genannten Zwecke einsetzen wollen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages in Anspruch genommen werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können, auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung hin, Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Kreiskolbentechnik besonders verdient gemacht haben. Auch Verdienste um den Verein selbst können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende zulässig und muß durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge nicht entrichtet werden oder die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens erforderlich wird.
4. Der Ausschluss kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder aber dessen Ansehen schädigt. Hierzu zählt auch die Weitergabe von Mitgliederadressen zu kommerziellen Zwecken.
5. Bei einem Ausschluss verfahren muss dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen beim 1. Vorsitzenden einen begründeten Einspruch erheben. Der 1. Vorsitzende legt diesen Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vor, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Ausübung eines Vereinsamtes durch das betroffene Mitglied ruht bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.
6. Mit dem Erhalt der Mitteilung über Streichung oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, während die Beitragsverpflichtung unverändert bestehen bleibt.

§ 5 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neugewählten Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Falls es die Umstände erfordern ist eine schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung zulässig.
5. Zu Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand Fachreferenten (Beisitzer) ernennen.
6. Der Vorstand und die Fachreferenten sind ehrenamtlich tätig.
7. Der 1. Vorsitzende übernimmt in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat das Vereinsvermögen zu verwalten und für die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.
8. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB von zweien der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist in jedem Jahr wenigstens einmal einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Die Einladung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vereinsmitteilung oder schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied spätestens vier Wochen vorher erfolgen.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der ordentlichen Ladung der Mitglieder und der Anwesenheitsliste
 - b) Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Turnusmäßige Wahl des Vorstands oder zwischenzeitlich notwendige Ersatzwahl
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Genehmigung des Etats für das kommende Geschäftsjahr und Beitragsfestsetzung
 - i) Beratung vorliegender Anträge
 - j) Verschiedenes
4. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens vierzehn Tage zuvor mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand einzureichen.
5. Zur Wahl des Vorstands benennen die Teilnehmer der Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für folgende Beschlüsse ist grundsätzlich eine 3/4 Mehrheit erforderlich:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn dies für erforderlich gehalten wird, vom Vorstand, ebenfalls mit einer vierwöchigen Frist einberufen werden.

§ 7 Haushalt

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
2. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag werden innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig. Die folgenden Jahresbeiträge werden zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Die Beiträge werden bei Neumitgliedern im Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten der erfolglosen Einziehung des Beitrages werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Mitglieder die an diesem Verfahren noch nicht teilnehmen, werden vom Schatzmeister in den Vereinsmitteilungen rechtzeitig an die Zahlung erinnert. Bei Nichtzahlung des Beitrages wird für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr von 6 EUR erhoben. Nach zwei erfolglosen Mahnungen kann ein Mahnbescheid beantragt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Überprüfung der finanziellen Geschäfte des Vereins obliegt den Kassenprüfern. Sie werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und haben dieser über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Fachreferenten sein.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muß spätestens vier Wochen zuvor erfolgen.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmen von mindestens 3/4 der wenigstens zu 2/3 erschienenen Anzahl der gesamten Mitgliedschaft.
3. Wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, wird innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten ebenfalls mit 3/4 Mehrheit beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an das Felix-Wankel-Hilfswerk oder eine andere gemeinnützige Organisation. Die Mitgliederversammlung hat hierüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Der Empfänger darf das Geld nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.